



Vinzenz von Paul-Haus  
Stettiner Str. 22  
65510 Idstein

Kurzzeitpflege  
**Gültig ab 01.01.2024**

Unsere Pflegesätze setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

**1. Pflegebedingter Aufwand**

Darunter fallen insbesondere die Personal- und Sachkosten, die direkt über die Pflege entstehen sowie der Ausbildungszuschlag. Dies ist ein vom Land Hessen festgelegter Kostenanteil zur Finanzierung der Ausbildung von Altenpflegern. Der Ausbildungszuschlag richtet sich nach der Anzahl der Auszubildenden, die direkt im Haus beschäftigt sind.

**2. Unterkunft**

Hier sind insbesondere die Kosten für den Service der Mahlzeiten, die Wäschekosten, die Unterhaltsreinigung, Energie, Steuern und Versicherungen zu verstehen.

**3. Verpflegung**

Kosten für die Herstellung der Mahlzeiten.

**4. Investitionskosten**

Dies sind die Kosten, die zur Herstellung, Finanzierung und Instandhaltung des Gebäudes notwendig sind.

Pflegegrad	1	2	3	4	5
<b>Pflegebedingter Aufwand</b>					
Pflege <sup>1</sup>	52,19 €	69,41 €	85,59 €	102,45 €	110,01 €
Ausbildungszuschlag <sup>1</sup>	0,33 €	0,33 €	0,33 €	0,33 €	0,33 €
Zuschlag Ehrenamt <sup>1</sup>	- €	- €	- €	- €	- €
Ausbildungsumlage <sup>1</sup>	4,29 €	4,29 €	4,29 €	4,29 €	4,29 €
<b>Unterkunft <sup>1</sup></b>	18,23 €	18,23 €	18,23 €	18,23 €	18,23 €
<b>Verpflegung <sup>1</sup></b>	12,15 €	12,15 €	12,15 €	12,15 €	12,15 €
<b>Investitionskosten</b>	12,90 €	12,90 €	12,90 €	12,90 €	12,90 €
<b>Gesamtbetrag:</b>	<b>100,09 €</b>	<b>117,31 €</b>	<b>133,49 €</b>	<b>150,35 €</b>	<b>157,91 €</b>

<sup>1</sup> ab dem 4. vollen Abwesenheitstag wird ein Abschlag von 25% auf die Entgelte vorgenommen.

**Leistungen der Pflegekasse nach § 42 SGB XI (Sozialgesetzbuch)**

Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zu dem Gesamtbetrag von 1774 Euro im Kalenderjahr. Der Leistungsbetrag kann aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungs-pflege nach § 39 Absatz 1 Satz 3 sowie den Entlastungsleistungen auf insgesamt bis zu 3918 Euro im Kalenderjahr erhöht werden.